

Dienstanweisung

Für die Auszahlung von Verdienstaufall an Mandatsträger wird folgende Dienstanweisung erlassen:

Für die Teilnahme an Sitzungen von Kontrollorganen von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt oder deren Gewährsträger sie ist, kann kein Verdienstaufall oder keine Sitzungsentschädigung bei der Stadt beansprucht werden. Dazu zählen insbesondere:

- a) Verwaltungsrat oder andere Gremien der Sparkasse
- b) Aufsichtsrat Stadtwerke
- c) Aufsichtsrat Bäder
- d) Aufsichtsrat Wirtschaftsförderung

Verdienstaufall wird nur für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Radevormwald gezahlt.

Als Verdienstaufall wird mindestens der Regelstundensatz gezahlt.

Selbstständige und freiberuflich Tätige haben im Falle der Geltendmachung eines Verdienstaufalles glaubhaft zu machen, dass die Wahrnehmung ihrer beruflichen Tätigkeiten für die Teilnahme an den Sitzungen nicht verschiebbar war.

Abhängig Beschäftigte haben den tatsächlichen Verdienstaufall nachzuweisen.

Für die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen ist davon auszugehen, dass hierfür die Freizeit in Anspruch zu nehmen ist. Erst bei einer Überschreitung der in Anspruch genommenen Freizeit von 15 Stunden pro Woche könnte auch die Zahlung von Verdienstaufall in Betracht kommen.

Auf Antrag kann über den Regelsatz hinaus Verdienstaufall geltend gemacht werden. Abhängig Beschäftigte müssen den tatsächlich entstandenen Verdienstaufall nachweisen. Selbstständige können eine Verdienstaufallpauschale erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall auf der Grundlage glaubhaft gemachten Einkommens darlegen. Einkommensnachweise hierzu müssen aktuell sein. Das Einkommen im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 GO kann auch auf der Grundlage eines Jahreseinkommens bestimmt werden. Dies darf allenfalls das Vorjahresergebnis sein. Kann zum Zeitpunkt der Beantragung kein aktueller Nachweis erbracht werden, wird bis zur endgültigen Vorlage aktueller Einkommensnachweise vorläufig der Regelstundensatz gezahlt. Einkünfte aus Nebentätigkeit dürfen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GO nicht in die Berechnung einfließen.

Es gelten die Bestimmungen des § 45 GO i.V. mit der EntschVO.

Radevormwald, 17.10.2017

Johannes Mans
Bürgermeister